

(3) Die Räte der Kreise erhalten für alle Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft, unabhängig von der Zuordnung dieser Betriebe, außerplanmäßig die Einnahmen aus den im Abs. 2 genannten Zuschlägen und Gebühren für die verspätete Abführung bzw. Zahlung von Steuern und Abgaben. Sie erhalten ferner die Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen dieser Betriebe, sofern die Mehrerlösabführungen im Ergebnis ihrer Preisprüfungen festgestellt worden sind. Die Räte der Bezirke haben das Recht, sich bis zur Höhe der von ihren Preiskontrollorganen festgestellten Mehrerlöse zu beteiligen.“

§3

Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1965 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Haushaltsmittel der örtlichen Organe für Investitionen und Hauptinstandsetzungen, die Bestandteil der Investitionsaufgaben im Sinne der Anlage 1 Abschnitt I Ziff. 4 zur Anordnung vom 9. Dezember 1964 zur Übergabe der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1965 (GBl. II S. 939) sind und die durch die Nichterfüllung staatlicher Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes frei werden, dürfen nicht für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Sie sind an den Haushalt der Republik abzuführen.“

b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„(2) Die Abführung der im Haushaltsplan geplanten, aber nicht ausgegebenen Haushaltsmittel der Sachkonten 50 bis 52 — Investitionsmittel für Rekonstruktion — darf in der Höhe vermindert werden, wie im Haushalt des örtlichen Organs insgesamt die geplanten Mittel des Sachkontos 73 — Instandhaltung — überschritten werden.

(3) Die Verwendung nicht ausgegebener Haushaltsmittel des Sachkontos 53 — Erweiterung bestehender Einrichtungen — und des Sachkontos 54 — Neubau von Einrichtungen — des jeweiligen Kapitels bzw. der in den besonderen Investitionskapiteln der Aufgabenbereiche geplanten Haushaltsmittel für zusätzliche Instandhaltungsmaßnahmen ist nicht zulässig. Die Deckungsfähigkeit innerhalb der Haushaltsmittel eines Kapitels für Investitionen und Hauptinstandsetzungen — Sachkonten 50 bis 54 — wird dadurch nicht berührt.

(4) Einsparungen an planmäßigen Haushaltsmitteln für Investitionen und Hauptinstandsetzungen im Sinne des § 19 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) verbleiben den örtlichen Organen in der Höhe, die sich nach Abzug der gemäß § 19 Abs. 2 der vorgenannten Anordnung zu leistenden Zahlungen ergibt. Der Gegenwert kollektiver freiwilliger Arbeitsleistungen gemäß § 20 der vorgenannten Anordnung verbleibt den örtlichen Organen, soweit er nicht dem Träger des kollektiven Arbeitseinsatzes nach Vereinbarungen zwischen diesem und dem Investitionsträger für eine Verwendung nach § 19 Abs. 1 der vorgenannten Anordnung zur Verfügung zu stellen ist.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5.

§4

(1) Die Erhöhung des Prämienfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen aus Mehreinnahmen und Einsparungen und dem Rücklagenfonds sowie die Zahlung von Prämien-außerhalb des Prämienfonds an Mitarbeiter, die im Arbeitsrechtsverhältnis zu einem staatlichen Organ oder einer staatlichen Einrichtung stehen, ist nicht zulässig, soweit in gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 der Stellenplan-Verordnung vom 20. November 1964 [GBl. II S. 1027], § 8 der Anordnung vom 23. Dezember 1963 über die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen [GBl. II 1964 S. 311 u. a.) keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Werden von Mitarbeitern staatlicher Organe und Einrichtungen außerhalb der ihnen nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Verpflichtungen und außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit Arbeitsleistungen für die Werterhaltung des Volksvermögens erbracht, so können aus den dadurch erzielten Einsparungen sowie aus den Fonds des Nationalen Aufbauwerkes die gemäß § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1965 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 für die Bevölkerung geltenden Formen der materiellen Interessiertheit angewendet werden.

§5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Bildung und das Statut der Zentralstelle für Korrosionsschutz.

Vom 25. Mai 1965

Zur besseren Organisation von Korrosionsschutzmaßnahmen in der gesamten Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und zur Konzentration und Koordination der auf dem Gebiet des Korrosionsschutzes betriebenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie zur Aus- und Weiterbildung entsprechender Spezialisten wird in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Bauwesen, dem Minister für Verkehrswesen, dem Minister für Post- und Fernmeldewesen, dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1965 wird die Zentralstelle für Korrosionsschutz — nachstehend Zentralstelle genannt — gebildet.

(2) Die Zentralstelle ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums.

(3) Die Zentralstelle ist Haushaltsorganisation. Sie ist in der Perspektive auf die wirtschaftliche Rechnungsführung umzustellen.